Niederschrift

über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung Süderende am Dienstag, dem 18.01.2022, im Feuerwehrgerätehaus, Süderende.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:08 Uhr**

Gemeindevertreter

Herr Christian Roeloffs	Bürgermeister
Frau Elke Brodersen	1. stellv. Bürgermeisterin
Frau Heidi Jensen	
Herr Volker Oelke	
Herr Derek Petersen	2. stellv. Bürgermeister
Herr Niels-Tade Riewerts	
Herr Rörd Roeloffs	

von der Verwaltung

Herr Lars Hullermann
Frau Femke Lorenzen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 17. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Süderende
   Zu diesem Tagesordnungspunk ist Lars Hullermann anwesend. Hinweis: Diese Vorlage wird nachgereicht.
   Vorlage: Süd/000117
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
   hier: 1. Nachtragssatzung
   Vorlage: Süd/000108/1
10. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH
    Vorlage: Süd/000116
11. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung nach § 172 Bau GB der Gemeinde Süderende für das Gebiet des historischen Ortskerns beiderseits Sarkstieg und Haaleekremswai,
    hier: Satzungsbeschluss
    Vorlage: Süd/000042/1

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Roeloffs begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung Süderende sowie Herrn Hullermann und Frau Lorenzen von der Verwaltung. Er stellt die form- und

fristgerechte Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Süderende dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12-14 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 17. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 17. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

5. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger erkundigt sich, ob es möglich ist die Grenzen des Innen- und Außenbereichs zu verschieben, um derzeit im Außenbereich liegende Flächen nutzen zu können. Dies könne nur durch eine Überplanung der Bereiche erfolgen.
Die Gemeinde möchte zu einem späteren Zeitpunkt über die Gegebenheiten und Möglichkeiten diskutieren, da es bereits mehrere Anfragen dieser Art gäbe.

Der Bürger berichtet, dass die Bäume entlang des Haaleekremswai in keinem guten Zustand seien. GV Riewerts ergänzt, dass diese von einer Krankheit befallen sind.
Die Gemeinde wolle hier im Rahmen des jährlichen Rückschnitts prüfen, welche Bäume entnommen werden müssen.

6. Bericht des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister greift die Thematik des Baumrückschnitts aus der Einwohnerfragestunde auf. Der Baumrückschnitt sei notwendig, da die Straßen bereits ziemlich eingewachsen seien.

Er berichtet, dass ein neues Häuschen an der Bushaltestelle errichtet wurde. Das Dach soll vorerst so bleiben wie es ist (Dachpappe). Man könne diese später durch eine andere Dacheindeckung wie Ziegel, Schiefer oder Gründach austauschen.

Weiter berichtet er, dass der Grundstückseigentümer, der sich nicht ausreichend um den Gehweg entlang der Grundstücksgrenze kümmere (gemäß Straßenreinigungssatzung), vom Ordnungsamt angeschrieben werden soll.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Keine Wortmeldung.

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde Süderende
Zu diesem Tagesordnungspunk ist Lars Hullermann anwesend. Hinweis: Diese Vorlage wird nachgereicht.
Vorlage: Süd/000117

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 75.700 EUR (Vj. -92.400 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2020:
Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2021	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.359 Mio. EUR	1.392 Mio. EUR	+6 %	+6 %	+6 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	234 Mio. EUR	210 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1 %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	134 Mio. EUR	155 Mio. EUR	-5 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+6 %	+4 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 40.800 EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2022 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 16.700 EUR besser ab. Folgende erhebliche

Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2022 (in EUR)	Anmerkung
40130000 Gewerbesteuer	+11.000	Anpassung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+8.300	Finanzausgleich
40510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	-7.200	Wegfall der gesetzlichen Grundlag
41110000 Schlüsselzuweisungen	+23.400	Finanzausgleich
41420000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Gemeinden	+10.000	Zuweisung KiTa
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	+17.300	Förderung Quartiersmanager + R gekonzept
53721000 Kreisumlage	-6.400	Neuberechnung Kreisumlage 202
53722000 Amtsumlage	+5.100	Umlagesatz 51.02 %
53730000 Allgemeine Umlagen Zweckverbände	+700	Gründung Landschaftszweckverb
54310000 Geschäftsaufwendungen	+16.900	Radwegekonzept + Quartiersman
54520000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit Gemeinden	+4.600	Dienstleistungsentgelt + Inselweit rismusaufwand
54560000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit sonstige öff. Sonderrechnungen	+10.000	Reinigungsentgelt Abwasser
54580000 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw.Tätigkeit übrige Bereiche	+20.000	KiTa Gebühren

Ergänzende Hinweise:
Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 92.000 € ausgewiesen. Nachfolgend werden die Wesentlichen Investitionen des Haushaltsjahres aufgeführt.

In den **Produkten 111010 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) sowie 575003 (Tourismus, Kur- und Fremdenverkehr)** ist die Schaffung eines neuen Dorfgartens eingeplant. Die Maßnahme soll 50.000 € kosten und teilt sich zu 89% auf 111010 und zu 11% auf 575003 auf.

Im **Produkt 126010 (Gemeindefeuerwehr)** stehen 1.000 € für Kleingeräte zur Verfügung.

Im **Produkt 541001 (Straßen, Wege, Plätze** sind 500 € für eventuelle Anschaffungen vorgesehen.

Im **Produkt 538130 (Kanalnetz SW)** sind Mittel für eventuelle Hausanschlüsse in Höhe von 2.500 € geplant.

Im **Produkt 541001 (Straßen, Wege, Plätze)** ist der Neubau einer Straße mit insgesamt 35.000 eingeplant.

Im **Produkt 575003 (Tourismus, Kur- und Fremdenverkehr)** sind 500 € für eventuelle Anschaffungen vorgesehen. Weiterhin sind weitere 500 € für ein neues Spielgerät eingeplant. Die restlichen 1.500 € des Spielgeräts befinden sich im Produkt 541001.

Alle Investitionen werden aus der Liquidität der Gemeinde beglichen.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 07.01.2022 auf rd. 235.536 EUR**.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-124.400 €** ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2022.

9. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
hier: 1. Nachtragssatzung
Vorlage: Süd/000108/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 09.11.2021) ist es zwingend erforderlich eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Süderende hat bei der Bestimmung der Steuerpflicht den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 und 1 BvR 2627/03 – nicht berücksichtigt. Darin hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf die Innehabung von Erwerbszweitwohnungen durch Verheiratete eine gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz verstoßende Diskriminierung der Ehe darstelle mit der Folge, dass die Satzungsregelung für nichtig zu erklären sei.

Die Ungültigkeit eines Teils einer Satzungsbestimmung hat nach der Rechtsprechung nur dann nicht deren Gesamtnichtigkeit zur Folge, wenn die Restbestimmung auch ohne den nichtigen Teil sinnvoll bleibt und mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie auch ohne diesen erlassen worden wäre. Die Steuerpflicht (Steuerschuldner) zählt zu den Mindestangaben nach dem kommunalen Abgabengesetz, weswegen die Satzung im Übrigen dann nicht aufrechterhalten werden könne.

In der anliegenden Nachtragssatzung ist die Ausnahme aufgenommen. Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung zu.

10. Gründung der "Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ als Tochtergesellschaft der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH
Vorlage: Süd/000116

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Amt Föhr-Amrum, die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum haben mit Gesellschaftsvertrag vom 25.11.2020 die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH gegründet.

Zum Zweck einer klimafreundlichen Wärmeversorgung und Stromerzeugung sowie des Stromvertriebs auf den Inseln Föhr und Amrum beabsichtigen die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH zusammen mit der DSK Energie GmbH die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“. Ein mögliches weiteres Geschäftsfeld dieser neu zu gründenden Gesellschaft soll die Koordinierung und ggf. auch Umsetzung klimafreundlicher insularer Mobilitätskonzepte sein.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll mit einem Geschäftsanteil von 80 % Mehrheitsgesellschafterin, die DSK Energie GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20 % Minderheitsgesellschafterin werden.

Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH und die DSK Energie GmbH haben den als Anlage 1 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer Gesellschaftervereinbarung miteinander abgestimmt.

Das Amt Föhr-Amrum ist aufgrund seiner Beteiligung von 51 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH verpflichtet, die beabsichtigte mittelbare Beteiligung an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ vorab bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen (§§ 108 GO, 18 Abs. 1 AO). Für die Stadt Wyk auf Föhr und die Gemeinden der Inseln Föhr und Amrum ist ein eigenes Anzeigeverfahren gemäß § 108 GO nicht erforderlich, da sie nicht mit mehr als 25 % an der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH beteiligt sind (§ 108 Abs. 2 GO).

Das Amt Föhr-Amrum hat der Kommunalaufsicht den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags sowie den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Gesellschaftervereinbarung sowie weitere Unterlagen zur Gesellschaftsgründung am 25.10.2021 im Rahmen der Vorab-Anzeige gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 GO übersandt.

Die Voraussetzungen für die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ gemäß §§ 101, 102 GO liegen vor. Es wird insoweit auf die „Checkliste“ zum gemeindewirtschaftlichen Prüfprogramm (Anlage 3) sowie den Abwägungsbericht gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 GO (Anlage 4) verwiesen. Beide Dokumente hat das Amt Föhr-Amrum im Rahmen seiner Anzeige ebenfalls der Kommunalaufsicht vorgelegt. Eine Rückmeldung der Kommunalaufsicht gegenüber dem Amt Föhr-Amrum steht noch aus.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die Gemeinde Süderende beschließt die mittelbare Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ durch die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung. Die Inselwerke Föhr-Amrum GmbH soll sich als Mehrheitsgesellschafterin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 20.000,- EUR (80 %) an der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ beteiligen.

2. Der Vertreter der Gemeinde Süderende in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird ermächtigt und angewiesen, im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH der Beteiligung an der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrags und der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung zuzustimmen.

3. Soweit die Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens des Amtes Föhr-Amrum Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag oder der Gesellschaftervereinbarung fordert, gilt der Beschluss nach Ziffer 1 und die Ermächtigung bzw. Weisung nach Ziffer 2 auch für einen entsprechend angepassten Gesellschaftsvertrag oder eine entsprechend angepasste Gesellschaftervereinbarung. Unwesentliche Änderungen, insbesondere redaktioneller Art, dürfen ebenfalls vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist die Gemeindevertretung jedoch vor der Gründung der „Inselenergie Föhr-Amrum GmbH“ erneut zu befassen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Erhaltungssatzung nach § 172 Bau GB der Gemeinde Süderende für das Gebiet des historischen Ortskerns beiderseits Sarkstieg und Haaleekremswai,
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Süd/000042/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Süderende hat am 30.01.2014 die Erhaltungssatzung das Gebiet des „historischen Ortskerns beiderseits Sarkstieg und Haaleekremswai" beschlossen. Mit Schreiben vom 20.01.2017 hat der Kreis Nordfriesland auf einen Fehler in der Erhaltungssatzung hingewiesen, welcher den §2 der Erhaltungssatzung betrifft. Um diesen Fehler zu beheben soll die Erhaltungssatzung daher folgend geändert werden:

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,

2. Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

   sowie

3. Bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Der Fehler in der Ursprungsfassung bestand darin, dass hier keine Nummerierung der Erhaltungsgründe vorhanden war, weswegen der Bezug im Satz 3 auf Satz 1 einen Genehmigungstatbestand für die Errichtung baulicher Anlagen für alle Erhaltungsgründe einführte, obwohl dieser gem. §172 BauGB nur für die Erhaltungsgründe unter Satz 1 Nr. 1 bestehen kann.

Die Begründung und der Geltungsbereich der Satzung sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet des historischen Ortskerns beiderseits Sarkstieg und Haaleekremswai wird als Satzung beschlossen.

2. Das Amt Föhr-Amrum wird beauftragt, diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Christian Roeloffs Femke Lorenzen